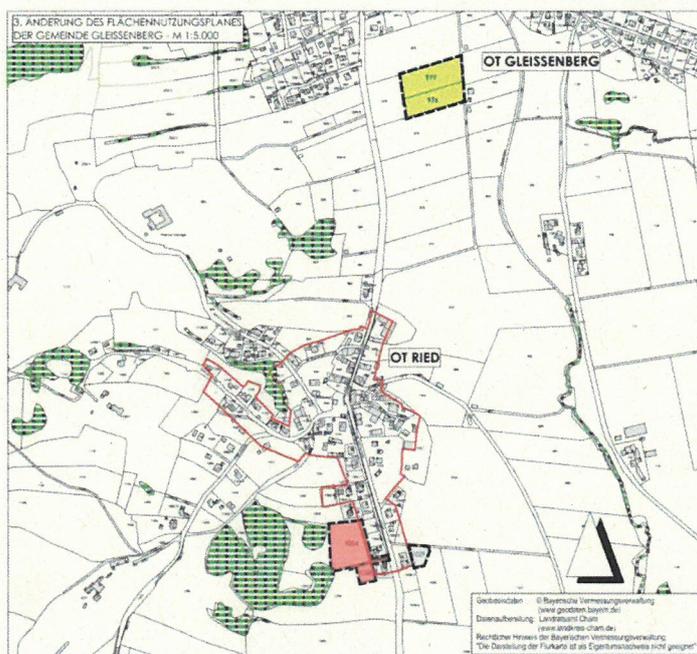


GEMEINDE GLEIßENBERG



Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleißenberg zur Darstellung einer WA-Fläche im Ortsteil Ried (im Lageplan rot markiert) und einer Fläche für die Landwirtschaft auf bisherigen WA-Flächen in Gleißenberg (im Lageplan grün markiert):



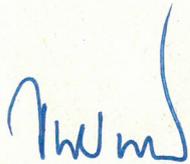
Mit Bescheid vom **12. September 2024 Nr. BauR-6100. 7-2558-2023-FP – F.Nr. 09.03** hat das Landratsamt Cham die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleißenberg zur Darstellung einer WA-Fläche im Ortsteil Ried und einer Fläche für die Landwirtschaft auf bisherigen WA-Flächen in Gleißenberg genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weiding, Rathaus Weiding, Rathausplatz 1, 93495 Weiding, Zimmer 01 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gleißenberg, den 1. Oktober 2024



Wolfgang Daschner
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 01.10.2024

abgenommen am: 05.11.2024

Unterschrift